

Antrag

auf Kapitallebensversicherung(en) (Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG) /
Einzel-Unfallversicherung mit Leistungs-Plus (Hamburg-Mannheimer Sachversicherungs-AG) /
Rechtsschutzversicherung (Hamburg-Mannheimer Rechtsschutzversicherungs-AG)

private Kapitallebensversicherung oder Risikoversicherung Rückdeckungsversicherung (RDV)

Tarif:

Versicherungssumme im Erlebensfall (siehe Info II.2.1.) EUR

Versicherungssumme im Todesfall (Anfangsversicherungssumme Tarif 3S und WL 90%) EUR

Anfangs-Versicherungssumme im Erlebensfall (Tarif 3S) (siehe Info II.2.1.) EUR

Beginn der Versicherung 12 Uhr

Versicherungsdauer in Jahren oder bis Endalter

Beitragszahlungsdauer in Jahren (bei Tarif 2, 3K und 7R) (bei Tarif 2 nur Beitragszahlungsdauer angeben).

Überschussbeteiligung: • Kapitallebensversicherung: verzinsliche Ansammlung Ja Bonussumme (außer W-Tarife) Ja
 (siehe Info II.5.) • Risikoversicherung: Erlebensfallbonus (nicht bei Tarif 7R und RDV) Ja Verrechnung mit dem Beitrag Ja
 verzinsliche Ansammlung (nicht bei Tarif RISK1/2 und RDV) Ja Todesfallbonus Ja

Risiko-Zusatzversicherung - RZV - mit Umtauschrecht (siehe Info II. 3.1.): Ja

Tarife 3, WL und 5

Zusätzliche Versicherungssumme im Todesfall EUR, % (25% - 300%) von der Versicherungssumme im Erlebensfall

Verrechnung der RZV-Überschussanteile mit dem Beitrag? Ja

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung - BUZ - (siehe Info II. 3.2.): Endalter für Beitragsbefreiung aus BUZ Ja

Nach Erreichen des Endalters für die Beitragsbefreiung muss auch bei Fortdauer der Berufsunfähigkeit die Beitragszahlung zur Hauptversicherung wieder aufgenommen werden, wenn diese noch fortgeführt wird.

• mit zusätzlicher **BUZ-Rente?** Endalter für die BUZ-Rente , Berufszuschlag in % ,
 mtl. BUZ-Rente EUR, Jahresrente in % von der Versicherungssumme Ja

• mit **abgekürzter BUZ-Risikodauer?** Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer von Jahren oder bis zum Endalter von Jahren Ja

• mit **abgekürzter BUZ-Risikodauer und zusätzlich mit einer Kapitalleistung?** Ja

• mit **TOP-BUZ?** Ja

Überschussbeteiligung: • während der Beitragszahlungsdauer: verzinsliche Ansammlung (nicht bei Tarif RISK1 / RISK2) Ja
 (siehe Info II. 5.4.) Verrechnung mit dem Beitrag Ja Invalidenrentenbonus (nicht bei Tarif 10 und RDV) Ja
 • bei Berufsunfähigkeit als zusätzliche Rente: Kombi5 (nicht bei RDV) Ja Progressiv Ja

Pflegerenten-Zusatzversicherung (nicht bei RDV) (siehe Info II. 3.3.): Ja

• mit zusätzlicher **Pflegerente (PRZ)** im Pflegefall? Jahresrente in % der Vers.-Summe (6 bis 36%) Ja

• mit zusätzlicher **lebenslanger Pflegerente (PRL)** im Pflegefall Jahresrente in % der Vers.-Summe (6 bis 36%) Ja

Unfall-Zusatzversicherung - UZV - (siehe Info II. 3.4.): Ja

(nicht bei RDV) Zusätzliche Versicherungssumme bei Tod durch Unfall EUR

Planmäßige Erhöhung von Beitrag und Leistung sofern nach dem beantragten Tarif möglich (siehe Info I. 4.):

(nicht bei RDV)

Entfällt bei Versicherungssummen im Erlebensfall von weniger als 5.000 EUR.

• An jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns erhöht sich der Beitrag um mindestens 6%. % Ja

• Ich beantrage stattdessen eine gleich bleibende Beitragserhöhung (4-10% jährlich). Ja

• Ich beantrage den **Ausschluss** der planmäßigen Erhöhung. Ja

Beitrag für Kapitallebens-, Risiko- und Zusatzversicherungen (ggf. inkl. Ratenzahlungszuschlag) EUR

Beitragszahlungsweise: jährlich (1) halbjährlich (2) vierteljährlich (4) monatlich (12) (siehe Info I. 3.)

Ergänzung des Versicherungsschutzes durch weitere rechtlich selbstständige Verträge (nicht bei RDV)

Einzel-Unfallversicherung mit dynamischer Erhöhung von Leistung und Beitrag (siehe Info III.) **Hamburg-Mannheimer Sachversicherungs-AG**

Versicherungssummen und Beiträge in EUR	Gefahrengruppe								
	Frauen (F)			Männer (A)			Männer (B)		
Invaliditätssumme	50.000	70.000	100.000	40.000	60.000	80.000	30.000	40.000	59.000
Leistung bei Vollinvalidität	250.000	350.000	500.000	200.000	300.000	400.000	150.000	200.000	295.000
monatliche Unfall-Rente	491	648	1.008	496	607	1.029	273	386	597
monatliche Unfall-Rente	982	1.296	2.016	992	1.214	2.058	546	772	1.194
Krankenhaus-Tagegeld bei Unfällen im Ausland	25	30	30	25	30	30	20	25	25
Reha-Plus bis zu	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Bergungskosten bis zu	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
bei Unfällen im Ausland bis zu	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000
Monatsbeitrag									
Dauer ab 5 Jahren (inkl. 10% Dauernachlass)	12,99	17,50	25,00	12,99	17,50	25,00	12,99	17,50	25,00
Dauer ab 1-4 Jahren	14,45	19,46	27,79	14,43	19,44	27,77	14,45	19,44	27,77
Typ	<input type="checkbox"/> 313	<input type="checkbox"/> 319	<input type="checkbox"/> 328	<input type="checkbox"/> 314	<input type="checkbox"/> 320	<input type="checkbox"/> 329	<input type="checkbox"/> 315	<input type="checkbox"/> 321	<input type="checkbox"/> 330

Versicherungsbeginn 12 Uhr

Versicherungsende 12 Uhr

Vertragsbeendigung und Vertragsverlängerung siehe Info III.4. und 5.

Die Dynamik (planmäßige Erhöhung von Leistung und Beitrag) i. H. v. mindestens 6% (siehe Info I.4.) ist eingeschlossen (gilt nicht für Bergungskosten und Reha-Plus).

Ich beantrage den **Ausschluss** der Dynamik. Ja

Zahlungsweise wie Lebensversicherung.

Versicherungssumme EUR 500.000 je Rechtsschutzfall **Hamburg-Mannheimer Rechtsschutzversicherungs-AG**

Unfall-Rechtsschutz für Nichtselbstständige im Privat-, Berufs- und Verkehrsbereich gemäß § 26 B Abs. 9 HM-ARB Arbeitnehmer (A) mtl. EUR 8,57
 öffentl. Dienst (B) mtl. EUR 6,90 Ja

Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige: Arbeitnehmer (A) mtl. EUR 32,47 (EUR 23,77)
 mit Rechtsschutz für den selbst genutzten Erstwohnsitz (§ 29 HM-ARB). öffentl. Dienst (B) mtl. EUR 27,81 (EUR 20,34) Ja

Wird die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung von EUR 150,- je Rechtsschutzfall gewünscht? (Es gelten dann die in Klammern genannten günstigeren Beiträge.) Ja

Beiträge in EUR einschließlich 10% Dauernachlass und Versicherungsteuer von z. Z. 19%, Zahlungsweise wie Lebensversicherung.

Beginn 0 Uhr, frühestens einen Tag nach Antragstellung. Versicherungsdauer: 5 Jahre (Dauernachlass 10%) 1-4 Jahr(e) (kein Dauernachlass)
 (Verlängerungsklausel und Monatsbeiträge für 1-4 Jahre(e) Dauer siehe Rückseite.)

Persönliche Daten

Zu versichernde Person

Staatsangehörigkeit

Selbständig? Ja Nein / öffentlicher Dienst/Beamter/-in

Nachname

Vorname

Geschlecht

männl. weibl.

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

z. Z. ausgeübter Beruf

Art der Tätigkeit und Art des Betriebes

Anzahl der Beschäftigten (nur bei RDV)

Bestehen für Sie Verträge bei der Hamburg-Mannheimer? Ja

Vers.-Schein-Nr.

Antragsteller/in

(falls nicht identisch mit der zu versichernden Person)

Staatsangehörigkeit

Selbständig? Ja Nein / öffentlicher Dienst/Beamter/-in

Nachname / Firma

Vorname

Geschlecht

männl. weibl.

Geburtsdatum

Wie ist der Antragsteller mit der versicherten Person verwandt (z.B. Vater, Ehemann, kein Verwandter)?

Der Antragsteller ist der versicherten Person.

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

z. Z. ausgeübter Beruf

Anschriftenergänzung

Telefon (Vorwahl/Hauptnummer) – freiwillige Angaben des Antragstellers –

privat

tagsüber

Bezugsrecht

für die Kapitallebensversicherung / Risikoversicherung / Unfallversicherung (nicht bei RDV):

Bezugsberechtigt für die im Erlebensfall fälligen Versicherungsleistungen ist der Versicherungsnehmer, sofern im Antrag nichts anderes bestimmt ist (ggf. unter „Besondere Vereinbarungen“ eintragen).

Bezugsberechtigt für die durch das Ableben der versicherten Person entstehenden Versicherungsansprüche soll sein

1. Bezugsberechtigte Person

%-Satz

Geburtsdatum

Nachname

Vorname

Anschrift

2. Bezugsberechtigte Person

%-Satz

Geburtsdatum

Nachname

Vorname

Anschrift

Besondere Vereinbarungen (Der Antrag gilt nur, wenn die besonderen Vereinbarungen zustandekommen.)

Dieser Antrag steht in Verbindung mit einem Darlehen: BLZ

oder Name der Bank

Ja

Zahlungsweg

Abruf: Die Gesellschaft wird widerruflich ermächtigt, den Beitrag von dem nachstehenden Konto abzurufen:

BLZ/

Konto

PLZ/

Angaben zum Kontoinhaber/Beitragszahler, falls er nicht Antragsteller ist:

Nachname

Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

Unterschrift des Kontoinhabers mit Vor- und Nachnamen

Anderer Zahlungsweg:

Selbstzahler

Identifizierung des Antragstellers, sofern kein Zahlungsabruf vereinbart wird:

Art des Ausweises

Ausstellungsdatum

Nummer des Ausweises

Gültig bis

Ausstellende Behörde

Geburtsort des Antragstellers

Wenn der Beitragszahler/Einzahler nicht gleichzeitig Antragsteller ist oder Rechte Dritter vereinbart werden: siehe Info II. 5.

Nur bei RDV: Zahlungskonto des Antragstellers

Name des Geldinstituts

Kontonummer

Bankleitzahl

Die Firma gestattet der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG, diese Bestätigung durch Nachfrage bei dem vorgenannten Geldinstitut zu prüfen.

Schlussfolgerungen des Antragstellers und der zu versichernden Person

1. Verantwortlichkeit für den Antrag

Die Antragsfragen sind nach bestem Wissen richtig und vollständig beantwortet.

Jede bis zum Erhalt der Versicherungsurkunde noch eintretende, sowie jede vor Antragstellung eingetretene, aber erst bis zum Erhalt der Versicherungsurkunde bekannt werdende nicht unerhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustands der zu versichernden Person werde ich unverzüglich dem Versicherer schriftlich anzeigen. Ich weiß, dass die Versicherer bei Verletzung dieser Pflichten vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung verweigern können.

2. Datenschutzklausel

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der ERGO-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Verbraucherinformationen – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

3. Entbindung von der Schweigepflicht

Ich ermächtige den Versicherer, zur Nachprüfung und Verwertung der von mir über meine Gesundheitsverhältnisse gemachten Angaben alle Ärzte, Krankenhäuser und sonstigen Krankenanstalten, bei denen ich in Behandlung war oder sein werde,

sowie andere Personenversicherer über meine Gesundheitsverhältnisse bei Vertragsabschluss zu befragen.

Dies gilt bei

- **Lebensversicherungen** für die Zeit vor Vertragsabschluss und die nächsten 3 Jahre (bei Berufsunfähigkeits- und Pflege Renten-Zusatzversicherungen für die nächsten 5 Jahre und bei HIV-Infektionen für die nächsten 10 Jahre) nach Vertragsabschluss.

- **Unfallversicherungen:** für die letzten 10 Jahre vor Vertragsabschluss und die nächsten 5 Jahre nach Vertragsabschluss. Werden Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit oder wegen eines Unfalls beansprucht, werde ich den Versicherer ermächtigen, die in Satz 1 genannten Personen und Einrichtungen, die Ärzte, die mich untersucht haben sowie Behörden auch über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, Grad und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über diejenigen Krankheiten, die dazu geführt bzw. mitgewirkt haben, zu befragen. Wird nach meinem Tod eine Leistung verlangt, darf der Versicherer auch die Ärzte, die die Todesursachen feststellen, und die Ärzte, die mich im letzten Jahr vor meinem Tod untersuchen oder behandeln werden, sowie Behörden über die Todesursachen oder die Krankheiten, die zum Tode geführt haben, befragen. Insofern entbinde ich alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht auch über meinen Tod hinaus.

Info für unsere Kunden

I. Für alle in diesem Antrag genannten Versicherungen

1. Welches Recht und welche Bedingungen gelten?

Für den Vertrag gilt deutsches Recht. Über Ihre Rechte und Pflichten informieren wir Sie in den Versicherungsbedingungen, die wir Ihnen mit der Versicherungsurkunde – auf Wunsch jedoch auch schon früher – übersenden.

2. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Datum, wenn Sie die Versicherungsurkunde erhalten haben und den ersten Beitrag unverzüglich zahlen.

3. Was gilt für die Beitragszahlung?

Sie zahlen Jahresbeiträge, die jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres fällig werden. Für unterjährige Zahlungsweisen wird ein Ratenzahlungszuschlag erhoben: halbjährlich 2%, vierteljährlich 3% und monatlich 5% (bei Unfall- und Rechtsschutzversicherungen 3%, 5% und 6%).

4. Was bedeutet „Planmäßige Erhöhung“ und „Dynamik“?

An jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns erhöht sich der Beitrag um den Prozentsatz, um den der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten seit dem vorherigen Jahrestag angehoben wurde, mindestens jedoch um 6 Prozent. Sie können jedoch beantragen, dass die planmäßige Erhöhung / Dynamik ausgeschlossen wird. Bei der Kapitallebensversicherung können Sie auch einen festen Prozentsatz vereinbaren. Die Erhöhung erfolgt bei

a) **Kapitallebensversicherungen** gemäß den „Besonderen Bedingungen für die Kapitallebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung“. Die Rente aus einer BUZ, erhöht sich nicht mehr ab dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person 50 Jahre alt wird.

Zu den Tarifen 2, VB3, RISK1, RISK2, 7R und zu den Tarifen 3 und 3K bis zu einem Eintrittsalter von 14 Jahren kann die planmäßige Erhöhung nicht beantragt werden.

b) **Unfallversicherungen** gemäß den „Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag“ (Dynamik). Die versicherten Leistungen erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie der Beitrag; die Bergungskosten und die Leistungen aus Reha-Plus erhöhen sich jedoch nicht.

Über die Erhöhung wird jeweils ein Nachtrag ausgestellt. Der jeweiligen Erhöhung kann schriftlich widersprochen werden.

II. Für die Kapitallebens- und Zusatzversicherungen

1. Welche Versicherungsbedingungen sind zu beachten?

Es gelten die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB) und ggf. die Besonderen Bedingungen für die

- Risiko-Zusatzversicherung,
- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung,
- Pflegenoten-Zusatzversicherung,
- Unfall-Zusatzversicherung,
- Kapitallebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen.

2. Welche Versicherungsleistungen erbringen wir aus der Hauptversicherung?

2.1. Bei der **Kapitallebensversicherung** zahlen wir die vereinbarte Versicherungssumme, wenn die versicherte Person den Ablauftermin erlebt.

Wenn die versicherte Person stirbt, zahlen wir die vereinbarte Todesfallsumme. Term-Fix-Versicherungen (Tarif 5) stellen wir stattdessen bei Tod der versicherten Person beitragsfrei und

5. Selbstverpflichtungserklärung

(gilt nicht für Unfall- und Rechtsschutzversicherung)
Wir haben uns im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung verpflichtet, den Vertragsabschluss nicht von der Durchführung eines prädiktiven Gentests abhängig zu machen. Auch bereits vorliegende Befunde aus prädiktiven Gentests müssen bei allen Arten von Lebensversicherungen erst ab einer Versicherungssumme von 250.000 EUR, bzw. Jahresrente von 30.000 EUR, offen gelegt werden. Unter einem „prädiktiven Gentest“ verstehen wir dabei die Untersuchung des Erbmaterials eines gesunden auf die Veranlagung für eine bestimmte Krankheit. Sämtliche beantragten und bestehenden Versicherungen bei privaten Versicherungsunternehmen werden bei den genannten Summengrenzen berücksichtigt.

6. Sicherungsfonds

(gilt nicht für Unfall- und Rechtsschutzversicherung)
Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Friedrichstraße 191, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG gehört dem Sicherungsfonds an.

7. Hinweise zur IVP-Mitgliedschaft

(gilt nicht für Unfall- und Rechtsschutzversicherung)
Solange Sie Mitglied im Industrie-Pensions-Verein e.V. (IPV) sind, erfüllt der zugrunde liegende Tarif besondere Anforderungen des Vereins. Er bietet gegenüber dem Einzeltarif Sonderkonditionen in Gestalt eines reduzierten Beitrages (aufgrund reduzierter Kostensätze) und einer höheren Überschussbeteiligung.

Wird die IPV-Mitgliedschaft beendet, können diese Sonderkonditionen nicht länger in der bisherigen Form gewährt werden. Die Versicherung wird durch eine Vertragsänderung umgestellt. Diese Umstellung beinhaltet keine Änderung des zu entrichtenden Beitrages und der zugesagten garantierten Leistung, sondern eine Anpassung bei der Leistung aus der Überschussbeteiligung. Dem Versicherungsvertrag wird ab Ende der IPV-Mitgliedschaft die Überschussbeteiligung zugewiesen, die der Überschussbeteiligung des entsprechenden Einzelversiche-

zalen die Versicherungsleistung zum vereinbarten Ablauftermin.

Bei Ablauf Ihres Vertrages im Erlebensfall ist die Differenz zwischen Auszahlungsbetrag und der Summe der eingezahlten Beiträge (ohne Zusatzversicherungen) individuell einkommensteuerpflichtig. Wenn wir die Erlebensfalleistung nach Vollendung Ihres 60. Lebensjahres an Sie auszahlen und eine Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren bestanden hat, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages steuerpflichtig. Im Auszahlungzeitpunkt wird auf den einkommensteuerpflichtigen Ertrag eine Kapitalertragsteuer (zzt. 25%) zzgl. SolZ einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Dieser Kapitalertragsteuerabzug ist lediglich eine Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuerschuld.

2.2. Bei der **Risikoversicherung** leisten wir, wenn die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer stirbt. Sie können zwischen folgenden Risikotarifen wählen:

2.2.1. **Tarif RISK1** hat niedrigere Beiträge. Er gilt jedoch nur für Nichtraucher.

rungstarifs entspricht.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Rahmenvertrages und zur Überprüfung und Anpassung der Vorzugskonditionen übernehmen und nutzen HM und IPV zweckgebunden die dafür erforderlichen Daten.

8. Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Falls aus von Ihnen verursachten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand notwendig wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbeitrag gesondert in Rechnung stellen.

Dies gilt für:

- eine Ersatzversicherungsurkunde
- Mahnschreiben nach §§ 38, 39 VWG,
- Lastschrift-Rückläufer aus dem Einzugsermächtungsverfahren,
- Vertragsänderungen.

Der pauschale Abgeltungsbeitrag entfällt oder verringert sich, sofern Sie uns nachweisen, dass er entweder dem Grunde nach nicht gerechtfertigt oder jedenfalls der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist.

Die jeweils aktuellen Kostensätze teilen wir Ihnen auf Wunsch mit.

9. An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?

Bei Fragen oder Beschwerden helfen wir Ihnen gerne – auch telefonisch. Werktagen zwischen 8 und 19 Uhr können Sie uns unter der Tel.-Nr. 0180/333 4444 erreichen. Unsere Postanschrift lautet: Überseering 45, 22297 Hamburg.

Außerdem können Sie sich bei Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn wenden.

Des Weiteren ist unser Unternehmen Mitglied im Verein Versicherungs-Ombudsmann e.V. Verbraucher können damit das kostenlose außergerichtliche Streitlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Die Anschrift des Ombudsmannes lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel.: 01804/22 44 24; Fax: 01804/22 44 25; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

2.2.2. **Tarif RISK2** hat höhere Beiträge. Der Versicherungsschutz ist dafür aber auch umfassender. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person infolge von Gefahren sterben sollte, die mit dem Rauchen verbunden sind.

2.2.3. **Tarif 7R** hat eine fallende Versicherungssumme. Die Risikoversicherung nach Tarif RISK 1 und RISK 2 kann jederzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine kapitalbildende Lebensversicherung mit gleicher oder geringerer Versicherungssumme oder in eine Rentenversicherung umgetauscht werden. Bei Versicherungsdauern bis zu zehn Jahren muss das Umtauschrecht spätestens drei Monate vor Ablauf der Risikoversicherung ausgeübt werden. Die neue Versicherung darf nicht später als die ursprüngliche Versicherung ablaufen, es sei denn, das Umtauschrecht wurde bis zum Ende des zehnten Versicherungsjahres ausgeübt.

3. Was gilt bei Einschluss einer Zusatzversicherung

Einmalige Todesfalleistungen aus einer Unfalltod- oder Todesfall-Zusatzversicherung sind einkommensteuerfrei.

Lebenslängliche Renten aus einer Unfall- oder Pflegeerenten-Zusatzversicherung gehören zu den sonstigen Einkünften und sind grundsätzlich als lebenslängliche Leibrenten mit dem Ertragsanteil den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen. Die Höhe des Ertragsanteils ermittelt sich nach dem vollendeten Lebensjahr des Rentenberechtigten bei Rentenbeginn. Renten aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind als zeitlich begrenzte Leibrenten zu behandeln und mit dem Ertragsanteil für abgekürzte Leibrenten den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen. Der Ertragsanteil ermittelt sich nach der Laufzeit der Rente ab Beginn des Rentenbezugs.

3.1. Risiko-Zusatzversicherung (RZV)?

3.1.1. Stirbt die versicherte Person zahlen wir zusätzlich zu den Leistungen aus der Hauptversicherung die vereinbarte Versicherungssumme im Todesfall.

3.1.2. Umtausch: Die zusätzliche Todesfallsumme kann während der Vertragslaufzeit jederzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit gleicher oder niedriger Versicherungssumme umgetauscht werden. Die Versicherungsdauer des neu hinzukommenden Vertrages darf dabei nicht länger sein als die Restlaufzeit des bestehenden Vertrages, es sei denn, das Umtauschrecht wurde bis zum Ende des zehnten Versicherungsjahres ausgeübt. Für den Einschluss der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (nur Beitragsbefreiung) in den neu hinzukommenden Vertrag ist eine Gesundheitsprüfung erst ab dem rechnungsmäßigen 41. Lebensjahr erforderlich, für den Einschluss der Unfall-Zusatzversicherung dagegen überhaupt nicht.

3.2. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)

3.2.1. Ab einer Berufsunfähigkeit von 50% oder Dienstunfähigkeit der versicherten Person besteht Beitragsbefreiung für die Lebens- und Zusatzversicherungen. Sofern vereinbart, zahlen wir eine zusätzliche monatliche Rente.

3.2.2. Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind,

- bei „Standard-BUZ“: voraussichtlich mindestens 3 Jahre
- bei „Top-BUZ“: voraussichtlich mindestens 6 Monate ununterbrochen

außerstande ist, ihren Beruf so wie er in gesunden Tagen ausgeübt worden ist, weiter auszuüben. Personen, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit noch nicht oder nicht mehr berufstätig waren, wie z.B. Schüler, Studenten, Auszubildende und aus dem Berufsleben ausgeschiedene können wir jedoch auf eine andere Tätigkeit verweisen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Bei Selbstständigen liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn Sie auch nach zumutbarer Umorganisation ihres Betriebes, keine ihrer bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit ausüben könnten.

3.2.3. Bei Beamten des öffentlichen Dienstes gilt die Versetzung in den Ruhestand wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit bzw. die Entlassung wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit als Berufsunfähigkeit.

3.2.4. Für Studenten gilt bis zum Eintritt in das Berufsleben die Erwerbsunfähigkeitsklausel: Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 3 Jahre (bei Top-BUZ: voraussichtlich mindestens sechs Monate) ununterbrochen außer Stande ist, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit von mehr als 17 Stunden wöchentlich nachzugehen, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann.

3.2.5. Grundlage für die Höhe der Rente ist in der Regel die Versicherungssumme im Erlebensfall, bei dem Tarif 3S die Anfangsversicherungssumme und bei der Risikoversicherung die Versicherungssumme im Todesfall.

3.2.6. Bei Vereinbarung einer BUZ mit abgekürzter Risikodauer: Tritt während der BUZ-Risikodauer eine Berufsunfähigkeit ein, so werden die vereinbarten Leistungen für die Dauer der Berufsunfähigkeit erbracht, längstens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer. Tritt während der Risikodauer keine Berufsunfähigkeit ein, so endet die BUZ mit Ablauf der Risikodauer.

3.2.7. Bei Vereinbarung einer BUZ mit abgekürzter Risikodauer und einer Kapitalleistung: Dauert die Berufsunfähigkeit bis zum Ablauf der BUZ-Leistungsdauer an, wird zusätzlich eine Kapitalleistung gezahlt. Diese beträgt bei einer BUZ-Jahresrente von

- 12% bis 23%: 100% • 60% bis 71%: 500%
- 24% bis 35%: 200% • 72% bis 83%: 600%
- 36% bis 47%: 300% • 84% bis 96%: 700%
- 48% bis 59%: 400% der Versicherungssumme.

3.3. Pflegeerenten-Zusatzversicherung

3.3.1. Nach Tarif PRZ:

Die Pflegeerente kann in Höhe von 6% bis 36% der Versicherungssumme der Hauptversicherung beantragt werden.

Die Höhe der zu zahlenden Pflegeerente ist nach der Pflegestufe gestaffelt: In Pflegestufe I werden 40%, Pflegestufe II werden 70%, Pflegestufe III werden 100% der vereinbarten Monatsrente gezahlt.

Die PRZ kann zur Hauptversicherung vereinbart werden, wenn gleichzeitig eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen wird. Das Endalter von Lebensversicherung, BUZ und PRZ müssen übereinstimmen.

3.3.2. Nach Tarif PRL:

Der Tarif PRL unterscheidet sich vom Tarif PRZ durch eine von vornherein lebenslängliche Risikodauer. Nach Ablauf der Hauptversicherung ist nur noch ein geringer Beitrag für das Pflegefallrisiko zu zahlen.

3.3.3. Zu den Tarifen 2 und 3K ist der Einschluss einer Pflegeerenten-Zusatzversicherung nicht möglich.

3.4. Unfall-Zusatzversicherung (UZV)

3.4.1. Stirbt die versicherte Person innerhalb von einem Jahr (gerechnet vom Unfalltag an) an den Folgen eines Unfalls, zahlen wir die vereinbarte Todesfallleistung. Die Höchstleistungen aus der UZV sind begrenzt auf 200.000 EUR bei einem Eintrittsalter bis zu 25 Jahren und auf 375.000 EUR bei einem Eintrittsalter ab 26 Jahren.

3.4.2. Zu den Tarifen 7R und VB3 kann die Unfall-Zusatzversicherung nicht vereinbart werden. Bei den Tarifen 2 und 3K werden Leistungen aus der Unfall-Zusatzversicherung nur während der Beitragszahlungsdauer gezahlt.

4. Können Sie die Versicherung zurückkaufen?

Sie können Ihre Versicherung jederzeit mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Beitragszahlungsabschnitts ganz oder teilweise kündigen, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres. Nach Kündigung erhalten Sie den Rückkaufwert, soweit ein solcher bereits entstanden ist. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Beiträge zunächst vor allem zur Deckung der Abschlusskosten verbraucht werden. Daher fällt bei Kündigung in den ersten Jahren kein oder nur ein niedriger Rückkaufwert an.

Über die Höhe der Rückkaufwerte informieren wir Sie in der Versicherungsurkunde.

Die Tarife RISK1 und RISK2 sind nicht rückkauffähig.

5. Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

5.1. Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt werden.

5.2. Bei **Kapitallebensversicherungen** werden die Überschüsse – je nach Vereinbarung – verzinslich angesammelt oder zur Bildung einer zusätzlichen, beitragsfreien Versicherungssumme (Bonussumme) verwendet. Der Vorteil der verzinslichen Ansammlung gegenüber dem Bonussystem besteht in einer etwas höheren Überschussbeteiligung zum Ablauf und im Rückkauffall. Der Vorteil des Bonussystems besteht darin, dass bei Tod eine höhere Leistung gezahlt wird.

Die Überschussanteile schreiben wir Ihrer Versicherung nach Ablauf einer Wartezeit jeweils am Ende eines jeden Kalenderjahres gut. Den für ihre Versicherung maßgebenden Zeitpunkt teilen wir Ihnen in der Versicherungsurkunde unter „Leistungsbeschreibung“ mit.

5.3. Die Überschüsse aus der **Risikoversicherung** nach Tarifen RISK1 und RISK2 können zur Bildung eines Erlebensfallbonus oder zur Bildung eines Todesfallbonus verwendet oder mit dem Beitrag verrechnet werden. Der Erlebensfallbonus wird nur dann gezahlt, wenn die versicherte Person den vereinbarten Ablauf der Versicherung erlebt. Beim Todesfallbonus verwenden wir ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres die anfallenden Überschussanteile jeweils für eine einjährige Risikoversicherung, so dass sich die Leistung im Todesfall erhöht. Bei Risikoversicherungen nach Tarif 7R ist eine Verrechnung mit den Beiträgen, ein Todesfallbonus oder eine verzinsliche Ansammlung möglich.

5.4. Die Überschussbeteiligung aus der **Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung** und aus der **Risiko-Zusatzversicherung** wird – je nach Vereinbarung – während der Beitragszahlungsdauer verzinslich angesammelt oder mit dem Beitrag verrechnet.

Zur Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Rente können die Überschüsse auch zur Bildung einer zusätzlichen Rente (Invalidenrente) verwendet werden.

Dadurch erhöht sich bei Eintritt der Berufsunfähigkeit die versicherte Berufsunfähigkeitsrente. Die Überschüsse nach Eintritt der Berufsunfähigkeit werden für eine zusätzliche Berufsunfähigkeitsrente verwendet – je nach Vereinbarung als progressive- oder Kombi5-Überschussrente.

5.5. Weitere Informationen – insbesondere zur Höhe der Überschussbeteiligung – können Sie unseren unverbindlichen Modellrechnungen entnehmen, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden.

6. Wann erfolgt eine Prüfung nach dem Geldwäschegesetz?

Sofern kein Abruf vereinbart wurde, sind die Angaben zum Geldwäschegesetz erforderlich, bei Bareinzahlungen ab EUR 15.000,-. Zusätzlich bei Lebensversicherungen, wenn der im Laufe eines Jahres zu zahlende Beitrag EUR 1.000,-, bei Einschluss der planmäßigen Erhöhung von Beitrag und Leistung EUR 750,- übersteigt oder wenn Einmalzahlungen EUR 2.500,- übersteigen.

Eine Zusätzliche Erklärung wird erforderlich, wenn der Beitragszahler / Einzahler nicht Antragsteller ist oder Rechte Dritter vereinbart werden (z. B. unwiderrufliches Bezugsrecht).

(3) Wird die Mitteilungspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder die Zustimmung zur Obduktion verweigert, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Mitteilungspflicht bleiben wir zur Leistung insoweit verpflichtet, als dieses Verhalten ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist.

§ 7 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir zwar keinen besonderen Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht dem Beitrag für das erste Versicherungsjahr des beantragten Versicherungsvertrages. Wir berechnen Ihnen jedoch nicht mehr als den Tarifbeitrag für die Höchstsumme gemäß § 1 Abs. 2. Bereits gezahlte Beträge rechnen wir an.

§ 8 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung, und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

(1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die beantragte Versicherung Anwendung, einschließlich derjenigen für eine mitbeantragte Unfall- Zusatzversicherung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.

(2) Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

Besondere Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Leistungen, sofern die versicherte Person an den Folgen eines Unfalls stirbt, der

a) während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist und

b) innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag zum Tode der versicherten Person führt. Unter diesen Voraussetzungen erbringen wir auch die Leistungen aus einer etwa beantragten Unfall-Zusatzversicherung.

(2) Aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes zahlen wir einschließlich der Leistungen aus einer Unfall-Zusatzversicherung höchstens 100.000,- EUR, auch wenn Sie höhere Leistungen beantragt haben. Diese Begrenzungen gelten auch dann, wenn mehrere Anträge auf das Leben derselben Person bei uns gestellt worden sind.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt;

b) der Einlösungsbeitrag für die beantragte Versicherung gezahlt oder uns eine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt worden ist;

c) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben.

d) die versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrags bzw. der Anfrage das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihr Antrag bei uns eingeht, spätestens jedoch mit dem 10. Tag nach Unterzeichnung des Antrags.

(2) Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn

a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;

b) wir Ihren Antrag abgelehnt haben;

c) Sie Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben;

d) der Einzug des Einlösungsbeitrages nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist.

§ 4 Was ist ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen:

(1) Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(2) Nicht unter den Versicherungsschutz fallen jedoch

a) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht sind

b) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht sind, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

§ 5 Welche Rolle spielen Erkrankungen und Gebrechen der versicherten Person?

Haben zur Herbeiführung des Todes neben dem Unfall Krankheiten oder Gebrechen zu mindestens 25 Prozent mitgewirkt, so vermindert sich unsere Leistung entsprechend dem Anteil der Mitwirkung.

§ 6 Was ist zur Vermeidung von Rechtsnachteilen nach dem Unfalltod der versicherten Person zu beachten?

(1) Der Unfalltod der versicherten Person ist uns unverzüglich – möglichst innerhalb von 48 Stunden – mitzuteilen.

(2) Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

III. Für die Unfallversicherung

1. Welche Bedingungen gelten für die Unfallversicherung?

Es gelten die

- Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (HM-AUB 2000)
- Besonderen Bedingungen für Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 75% und ab 90%
- Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag und – sofern vereinbart – weitere Besondere Bedingungen.

2. Hinweise zum Versicherungsschutz

2.1. Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Auf Grundlage des Versicherungsscheins bieten wir nach Maßgabe der vereinbarten Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle auf der ganzen Welt.

2.2. Wann verdoppelt sich das Krankenhaus-Tagegeld?

Das Krankenhaus-Tagegeld verdoppelt sich, wenn der Unfall und die stationäre Behandlung (bzw. die ambulante chirurgische Operation) im Ausland stattgefunden haben.

2.3. Welche Todesfallleistungen beinhaltet die Unfall-Rente?

Bei Tod der versicherten Person wird eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von 10 Monatsrenten gezahlt.

2.4. Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt („Leistungs-Plus“)?

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit Gewinnbeteiligung gemäß Ziffer 10 HM-AUB 2000 vereinbart. Deshalb erhöhen sich für Unfälle, die nach dem zweiten Versicherungsjahr der versicherten Person eintreten, die Leistungen für Invalidität und Unfall-Rente um die im Geschäftsbericht der Hamburg-Mannheimer Sachversicherungs-AG aufgeführten Gewinnanteile. Erhöhte Invaliditätsleistungen aus Mehrleistungen (auch bei der Unfall-Rente) unterliegen nicht der Gewinnbeteiligung. Die Höhe der Gewinnanteile legen wir im Voraus jeweils für die in einem Kalenderjahr eintretenden Unfälle in Prozenten der gewinnberechtigten Versicherungsleistung fest. Sie richtet sich nach der Anzahl der Jahre, in denen für die versicherte Person bei uns Unfallversicherungen mit Gewinnbeteiligung bestehen und wird in den jeweiligen Geschäftsberichten immer für drei Jahre im Voraus genannt. Die Gewinnbeteiligung wird zusammen mit der Versicherungsleistung ausgezahlt. Leistungen aus der Gewinnbeteiligung können wir Ihnen nicht garantieren. Bereits erreichte Gewinnanteile können auch wieder reduziert werden.

2.5. Welche Personen sind der Gefahrengruppe F zuzuordnen?

Alle Frauen

2.6. Welche Personen sind der Gefahrengruppe A zuzuordnen?

Männer mit kaufmännischer oder verwaltender Tätigkeit.

2.7. Welche Personen sind der Gefahrengruppe B zuzuordnen?

Männer mit körperlicher und handwerklicher Berufstätigkeit. Selbst wenn eine unter Gefahrengruppe B fallende Tätigkeit auch nur gelegentlich ausgeübt wird, gilt stets die Gefahrengruppe B. Pflichtwehrdienst- bzw. Pflichtzivildienstleistende werden in die Gefahrengruppe eingestuft, die ihrer bisherigen Berufstätigkeit entspricht.

3. Was gilt für die Beitragszahlung?

Sie zahlen Jahresbeiträge, die jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres fällig werden. Für unterjährige Zahlungsweisen wird ein Ratenzahlungszuschlag erhoben; halbjährlich 3%, vierteljährlich 5% und monatlich 6%. Die Zahlungsweise der Unfallversicherung richtet sich nach der Zahlungsweise der Rentenversicherung.

4. Können Sie die Unfallversicherung kündigen?

Die Unfallversicherung ist für die vereinbarte Dauer fest abgeschlossen. Wenn Sie jedoch eine Dauer von mehr als 5 Jahren vereinbart haben, können Sie die Unfallversicherung zum Ende des fünften oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen.

5. Wie verlängert sich das Vertragsverhältnis?

Die Unfallversicherung verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn dem anderen Vertragspartner nicht spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

IV. Für die Rechtsschutzversicherung

1. Welche Vertragsgrundlagen sind zu beachten?

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der Hamburger-Mannheimer (HM-ARB 2006), sowie den Klauseln, die zu dem beantragten Vertragsumfang gehören.

2. Wer kann eine Rechtsschutzversicherung über diesen Antrag beantragen?

Die in diesem Antrag aufgeführten Rechtsschutzversicherungen können nur abgeschlossen werden, wenn weder Sie noch Ihr Ehegatte / Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als EUR 10.000,- – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben.

3. Was bedeutet Unfall-Rechtsschutz im Privat-, Berufs- und Verkehrsbereich für Nichtselbstständige gemäß § 26 B Abs. 9 HM-ARB?

Was ist versichert?

Rechtsschutz besteht abweichend von § 26 B Abs. 1 HM-ARB nur dann, wenn ein Unfall für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ursächlich ist. Rechtsschutz besteht aber nicht für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten (vgl. § 3 Abs. 2 a HM-ARB).

Was ist ein Unfall im Sinne der Bedingungen?

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen wirkendes Ereignis unfreiwillig einen Personen- oder Sachschaden erleidet. Wartezeiten gemäß § 4 Abs. 1 HM-ARB bestehen nicht.

Wann endet der Versicherungsschutz vorzeitig?

a) Der Unfall-Rechtsschutz endet, wenn Sie und / oder Ihr mitversicherter Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von

mehr als EUR 10.000,- im letzten Kalenderjahr aufgenommen haben oder wenn der im letzten Kalenderjahr erzielte Gesamtumsatz den Betrag von EUR 10.000,- übersteigt.

Erhalten wir später als zwei Monate vor dem Ende des Versicherungsschutzes Kenntnis, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu.

b) § 26 B Abs. 6 HM-ARB findet keine Anwendung.

Wie hoch sind die Monatsbeiträge bei 1-4-jähriger Dauer?

Arbeitnehmer:	EUR 9,52
öffentl. Dienst:	EUR 7,66

4. Was bedeutet Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige?

Versichert ist der Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 26 B Abs. 7 HM-ARB) mit dem Immobilien-Rechtsschutz für den selbstgenutzten Erstwohnsitz (§ 29 HM-ARB). Als Vermieter oder für Objekte unter anderer Anschrift ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Wie hoch sind die Monatsbeiträge bei 1-4-jähriger Dauer?

Arbeitnehmer ohne Selbstbeteiligung	EUR 36,08
Arbeitnehmer mit EUR 150 Selbstbet.	EUR 26,41
öffentl. Dienst ohne Selbstbeteiligung	EUR 30,90
öffentl. Dienst mit EUR 150 Selbstbet.	EUR 22,61

5. Was bedeutet erweiterte Telefonberatung?

Versichert ist die telefonische Erstberatung ohne Eintritt eines Rechtschutzfalles durch eine vom Versicherer vermittelte Anwaltskanzlei nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 HM-ARB und vor dessen Beendigung. Ausschlüsse gemäß § 3 HM-ARB finden keine Anwendung. §§ 4 und 13 HM-ARB gelten nicht.

6. Was bedeutet Selbstbeteiligung?

Sofern beantragt, zahlen Sie gemäß § 5 Abs. 3 c HM-ARB in jedem Rechtsschutzfall den Betrag von EUR 150,- selbst. Dies gilt nicht, sofern der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt ist.

7. Was bedeutet „Wartezeit“?

Beim Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten, Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen, Arbeits-Rechtsschutz, Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz und beim Sozial-Rechtsschutz vor Gerichten besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Grund für den Rechtsstreit innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsbeginn eingetreten ist (vgl. § 4 Abs. 1 HM-ARB). Rechtsschutz besteht nicht, wenn der Grund für den Rechtsstreit vor Vertragsbeginn eingetreten ist.

8. Was heißt Rechtsschutz Treuebonus und wann kommt dieser zur Auszahlung?

Zu Beginn des fünften Versicherungsjahres nach der Vereinbarung dieses Treuebonus, vergüten wir Ihnen einmalig einen Bonus in Höhe von 25% des zu zahlenden Erstjahresbeitrages, wenn bis dahin keine eintrittspflichtigen Schäden gemeldet worden sind und der Rechtsschutzvertrag ungekündigt bei der Hamburg-Mannheimer Rechtsschutzversicherung-AG fortbesteht. Nur bei einer Neuordnung des Vertrages ab dem jeweils fünften Jahr der Laufzeit gilt ein Treuebonus unter den voranstehenden Voraussetzungen erneut als vereinbart.

9. Können die Beiträge angepasst werden?

Während der Vertragsdauer können wir die Beiträge entsprechend den Feststellungen eines unabhängigen Treuhänders gemäß § 10 A HM-ARB anheben oder senken.

Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG: Vorstand: Prof. Dr. Kurt Wolfsdorf, Vorsitzender;
Thomas Langhein, Dr. Johannes Lörper, Frank Neuroth, Dr. Ulf Redanz, Dr. Michael Thiemermann.
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Lothar Meyer. Sitz: Hamburg; Handelsregister: AG Hamburg 63329. (USt.-Id-Nr.: DE 198317286)

Hamburg-Mannheimer Sachversicherungs-AG: Vorstand: Michael Rosenberg, Vorsitzender;
Christian Diedrich, Jürgen Engel, Thomas Langhein, Dr. Ulf Redanz, Frank Sievers.
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Lothar Meyer. Sitz: Hamburg; Handelsregister: AG Hamburg 1800. (USt.-Id-Nr.: DE 811341069)

Hamburg-Mannheimer Rechtsschutzversicherungs-AG: Vorstand: Jürgen Vetter, Vorsitzender; Jürgen Engel, Rainer Tögel.
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Michael Rosenberg. Sitz: Hamburg; Handelsregister: AG Hamburg 3565. (USt.-Id-Nr.: DE 811341116)

Postanschrift: Hamburg-Mannheimer, Überseering 45, 22297 Hamburg.